



# Chemikalien-Ansprechperson

Dieses Merkblatt richtet sich an Betriebe und Bildungsstätten, welche mit chemischen Produkten umgehen.

## Welche Betriebe brauchen eine Chemikalien-Ansprechperson?

Alle Betriebe und Bildungsstätten, die mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Gemischen) umgehen, sind verpflichtet, eine **Chemikalien-Ansprechperson** zu bezeichnen.

## Unaufgeforderte Mitteilungspflicht

Den kantonalen Vollzugsbehörden muss die Chemikalien-Ansprechperson unaufgefordert bei folgenden beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten mitgeteilt werden:

### Verwendung:

- Verwendung von Begasungsmitteln
- Verwendung von Holzschutzmitteln in Wohnbauten (Dachstöcken) im Auftrag Dritter
- Durchführung von Schädlingsbekämpfungen (mit Rodentiziden, Insektiziden, Akariziden oder Mitteln gegen andere Arthropoden) im Auftrag Dritter
- Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern

Hinweis: Für diese Tätigkeiten sind auch Fachbewilligungen erforderlich (siehe Merkblätter A10, A13-A17)

### Hersteller und Importeure:

- Wenn Sie als Hersteller oder Importeur ein Sicherheitsdatenblatt erstellen müssen (siehe Merkblätter A01 und C02).

### Handel:

- Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 1 (siehe Merkblatt C07) **an berufliche Verwender**.
- Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 2 (siehe Merkblatt C07) sowie von Selbstverteidigungsprodukten (z.B. Pfeffersprays) **an private Verwender**.

In beiden Fällen ist auch Sachkenntnis erforderlich (siehe Merkblatt C04).

## Mitteilung auf Anfrage

Alle übrigen Betriebe und Bildungsstätten müssen den Vollzugsbehörden die bezeichnete Chemikalien-Ansprechperson auf Anfrage hin mitteilen.

## Aufgaben der Chemikalien-Ansprechperson

Die Chemikalien-Ansprechperson dient den Vollzugsbehörden als Kontaktperson in einem Betrieb. Sie muss sicherstellen, dass alle nach dem Chemikalienrecht notwendigen Auskünfte an die Behörden gelangen.

Die Ansprechperson muss Kenntnisse über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen (Gemischen) im Betrieb oder in der Bildungsstätte besitzen.

Insbesondere muss sie die dem Betrieb daraus erwachsenden Pflichten kennen.

Ausserdem muss sie Auskunft erteilen können, welche Personen im Betrieb für diese Pflichten zuständig sind und wer Inhaberin von allenfalls notwendigen Fachbewilligungen oder Sachkenntnisausweisen ist.

**Umfang der Angaben an die kantonale Vollzugsbehörde**

- Name und Adresse des Betriebes oder der Bildungsstätte
- Name und Vorname der Ansprechperson sowie deren Funktion im Betrieb oder der Bildungsstätte
- Grund, weshalb der Betrieb oder die Bildungsstätte der Mitteilungspflicht untersteht

Änderungen der obigen Angaben müssen innert 30 Tagen mitgeteilt werden.

Mitteilungsformulare für die Ansprechperson erhalten Sie bei der zuständigen kantonalen Fachstelle.

**Weitere Informationen und Merkblätter**

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch).